BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

DER GEMEINDE HOLTHUSEN ÜBER DIE KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE HOLTHUSEN

AM WIESENWEG UND AN DER K 62

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

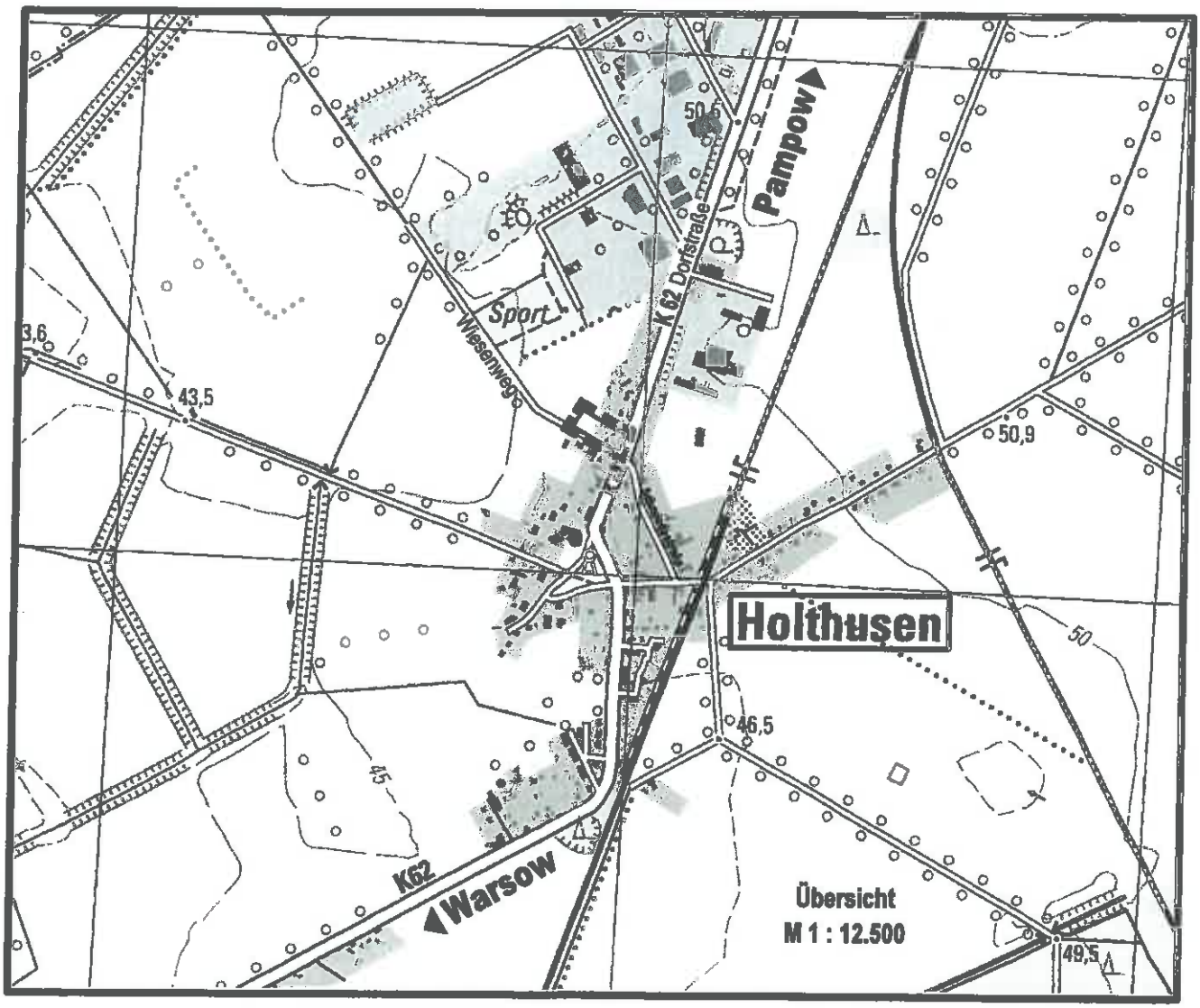

Planungsbüro Mahnel
Rudolf Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105- 0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 25. September 2014

SATZUNG

BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungsatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1.	**Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde**	**3**
1.1	Zur Bedeutung der Gemeinde Holthusen	3
2.	**Allgemeines**	**3**
2.1	Bisherige Rechtslage	3
2.2	Abgrenzung des Geltungsbereiches	3
2.3	Kartengrundlage	4
2.4	Rechtsgrundlagen	4
2.5	Bestandteile der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung	5
2.6	Quellenverzeichnis	5
3.	**Gründe und Ziele für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg**	**5**
4.	**Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen**	**6**
4.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern	6
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	7
4.3	Flächennutzungsplan	7
5.	**Bestandsbeschreibung und naturräumliche Einordnung**	**8**
6.	**Planerische Zielsetzungen**	**8**
6.1	§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich	8
6.2	§ 2 - Zulässigkeit von Vorhaben	8
6.3	§ 3 - Ergänzungssatzung; Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete	8
6.4	§ 4 - Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)	9
7.	**Äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Geltungsbereich der Satzung**	**9**
8.	**Verkehrliche Erschließung**	**9**
9.	**Ver- und Entsorgung**	**9**

9.1	Trinkwasserversorgung	9
9.2	Versorgung mit elektrischer Energie	10
9.3	Gasversorgung	10
9.4	Fernmeldeversorgung	11
9.5	Feuerschutzeinrichtungen	11
9.6	Abwasserentsorgung – Schmutzwasser	11
9.7	Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser	12
9.8	Abfallentsorgung	12
10.	**Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung**	**13**
10.1	Ausgangsdaten	13
10.2	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung	13
10.3	Gesamtbilanzierung	17
11.	**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**	**17**
12.	**Auswirkungen im Zusammenhang mit der Satzung**	**26**
12.1	Belange des Immissionsschutzes	26
12.2	Naturschutzfachliche Belange	27
12.3	Landwirtschaftliche Belange	27
13.	**Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**	**27**
14.	**Billigung der Begründung**	**30**
15.	**Arbeitsvermerke**	**30**

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde

1.1 Zur Bedeutung der Gemeinde Holthusen

Die Gemeinde Holthusen befindet sich südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin. Sie ist etwa 10 km vom Stadtzentrum Schwerins entfernt. Die Gemeinde Holthusen gehört dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Amt Stralendorf, mit Sitz in Stralendorf, an.
Zur Gemeinde Holthusen gehören die Ortsteile Buchholz, Lehmkuhlen und Holthusen - Bahnhof sowie der Hauptort Holthusen - Dorf. An die Gemeinde Holthusen grenzen folgende Nachbargemeinden:

- im Norden	Schwerin und Pampow
- im Westen	Warsow und Bandenitz
- im Süden	Alt Zachun und Sülstorf
- im Osten	Lübesse.

Die Gemeinde Holthusen befindet sich innerhalb eines Bereiches, für den ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt wird. Es sind jedoch keine Anforderungen aus dem Bodenordnungsverfahren für die Bauleitplanung der Gemeinde zu beachten. Bedenken und Anregungen wurden seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht mitgeteilt.
Das Satzungsgebiet befindet sich weiterhin innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust". Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma E.ON HANSE AG. Dies teilte das Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 05.08.2014 mit. Auswirkungen der Satzung auf die Bergbaugenehmigung werden seitens des Bergamtes nicht gesehen. Der Inhaber der Bergbaugenehmigung wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt; Einwände, Anregungen, Hinweise, Bedenken o.ä. wurden nicht vorgetragen.

2. Allgemeines

2.1 Bisherige Rechtslage

Bisher sind für den Ortsteil Holthusen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächen für den Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung dargestellt. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben gelten für den Bereich der Klarstellungssatzung bisher die Regelungen in § 34 BauGB und für die unbebauten, einzubeziehenden Flächen die Vorschriften in § 35 BauGB.
Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Satzung wurde unter Berücksichtigung der § 34 Abs. 6 BauGB genannten Vorschriften durchgeführt.

2.2 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Satzung wurde während des Aufstellungsverfahrens deutlich reduziert. Das Gebiet für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Holthusen betrachtete ursprünglich Flächen westlich der Dorfstraße sowie beidseitig der straßenbegleitenden Bebauung des Wiesenweges. Die Gemeinde nahm die Stellungnahme des Landkreises zum

Anlass, sich mit den Grenzen der Klarstellungssatzung zu befassen und schließlich den Geltungsbereich zu reduzieren. Die deutliche Verringerung der Satzungsgrenze bezieht sich auf Flächen westlich der Dorfstraße sowie südlich des Wiesenweges. Der Vergleich des ursprünglichen Geltungsbereiches (Planungsstand: Entwurf) und dem der endgültigen Satzung ist in Abb. 1 dargestellt.
Der Geltungsbereich betrachtet bebaute und unbebaute Flächen. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die von der Ergänzungssatzung einbezogene Fläche beträgt 2.810,5 m², die Fläche der Klarstellungssatzung ist 1.532,3 m² groß. Somit ergibt sich eine Fläche von 4.342,8 m² für den gesamten Geltungsbereich. Verkehrsflächen werden in der Satzung (im Gegensatz zum Entwurf) nicht betrachtet.

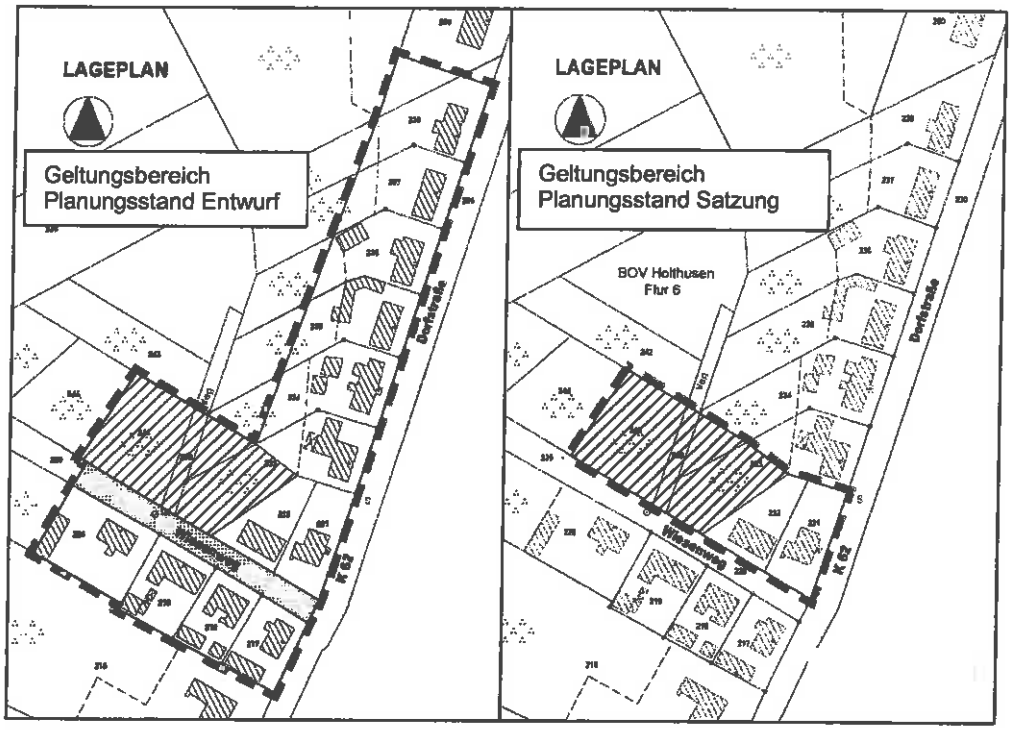

Abbildung 1: Darstellung der Reduzierung des Geltungsbereiches

2.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Erstellung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für den Ortsteil Holthusen dient eine amtliche Plangrundlage, ALK im Maßstab M 1:1.000, Flur 6 in der Gemarkung 130671 / Holthusen. Die Kartengrundlage wurde durch die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellt.

2.4 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungsatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.

September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M – V S. 323).

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

2.5 Bestandteile der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Die Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB besteht aus:

- Satzung, Plan M 1:1.000,
- Inhaltlichen Festsetzungen,
- Verfahrensübersicht und
- Begründung.

2.6 Quellenverzeichnis

Der Ausarbeitung der Satzung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 30. Mai 2005,
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31. August 2011(RREP WM),
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Holthusen.

3. Gründe und Ziele für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg

Die Gemeinde Holthusen hat sich mit den Zielsetzungen für die Entwicklung in Holthusen unter Berücksichtigung eines Antrages zur Bebauung am Wiesenweg beschäftigt. In Holthusen besteht die Möglichkeit, Ergänzungsflächen nördlich des Wiesenweges in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und Flächen westlich der Dorfstraße sowie

südlich des Wiesenweges klarzustellen. Auf die Klarstellung südlich des Wiesenweges wurde verzichtet und der Geltungsbereich entlang der Dorfstraße erheblich reduziert (s. Abgrenzung des Geltungsbereiches)
Die Gemeinde hat den Antrag mit den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes überprüft. In der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Fläche des einzubeziehenden Bereiches als Wohnbaufläche dargestellt. Die Gemeinde nimmt das Grundstück als Anlass, um die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen für den Bereich Wiesenweg und nördlicher Teil der K 62 aufzustellen. Die bereits bebauten Grundstücke, welche unmittelbar östlich anschließen, werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB klargestellt.
Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung setzt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB voraus, dass nur einzelne Außenbereichsflächen einbezogen werden. Diese Anwendungsvoraussetzung ist aufgrund der Kleinräumigkeit der sich im Außenbereich befindenden Fläche gegeben. Durch die Bebauung entlang der Dorfstraße und der baulichen Nutzung der Gebäude südlich des Wiesenwegs ist die Fläche der Ergänzungssatzung in dem gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB geforderten Maße geprägt.
Weiterhin muss die Aufstellung einer solchen Satzung mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Darstellung als Wohnbaufläche in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bringt dies zum Ausdruck. Die Erschließung ist gesichert.
Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.
Das nahegelegenste FFH-Gebiet befindet sind ca. 3.200 m südwestlich der betrachteten Fläche. Das nächste Vogelschutzgebiet ist etwa 8.200 m in südwestlicher Richtung entfernt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen – aufgrund der dargestellten Distanz - somit nicht.
Hinsichtlich der Aufstellung der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind mit dem Vorhandensein des Ortsteils alle Voraussetzungen gegeben; die Flächen der Klarstellungssatzung sind Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.
Für Ergänzungsflächen wird Baurecht geschaffen. Hierzu werden die erforderlichen Festsetzungen getroffen und der erforderliche Ausgleichs- und Ersatzumfang geregelt.
Das Aufstellungsverfahren ist nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchzuführen (in Anwendung des § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB).
Mit Stellungnahme vom 05.05.2014 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit, dass raumordnerische Belange der Satzung nicht entgegenstehen.

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern

Die Gemeinde Holthusen gehört zu dem Stadt-Umland-Raum Schwerin. Die im Landesraumentwicklungsprogramm beschriebenen Stadt-Umland-Räume

sollen einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes leisten. Sie unterliegen außerdem einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot für Planungen und Maßnahmen, welche Auswirkungen auf benachbarte Gemeinden haben.
Darüber hinaus ist die Gemeinde Holthausen auf der Entwicklungsachse zwischen Magdeburg und Wismar gelegen. Das Landesraumentwicklungsprogramm sieht vor, die wirtschaftlichen Standortvorteile dieser Korridore verstärkt zu nutzen. Dies betrifft sowohl den Ausbau der Infrastruktur als auch die Siedlungsentwicklung und die Freiraumsicherung.
Aufgrund der Nähe zur Landeshauptstadt Schwerin besitzt die Gemeinde Holthusen bereits gute Voraussetzungen hinsichtlich vorhandener verkehrlicher Infrastrukturen. Hierbei sind das großräumige Straßen- und Schienennetz zu nennen.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011 zählt die Gemeinde Holthusen ebenfalls zum Stadt-Umland Raum Schwerin und somit ebenfalls zu einem wirtschaftlichen Kernraum der Region Westmecklenburg. Auch im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird das Kooperations- und Abstimmungsgebot für diese Räume betont.
Die Gemeinde Holthusen, mit den Ortsteilen Holthusen - Dorf, Holthusen - Bahnhof, Lehmkuhlen und Buchholz, gehört hinsichtlich ihrer raumordnerischen Bedeutung zum Ordnungsraum der Landeshauptstadt Schwerin. Entsprechend sind die Entwicklungsabsichten dem "Grundkonzept der räumlichen Ordnung für den Siedlungsraum Schwerin" anzupassen.

Die Gemeinde Holthusen befindet sich im Bereich der südwestlichen Siedlungsachse, die mit dem Verlauf der Bundesstraße B 321 gleichzusetzen ist. Die Gemeinde Holthusen befindet sich östlich dieser Siedlungsachse. Sie ist über eine direkte Anbindung an die B 321 sowie über die gemeindliche Haupterschließungsstraße über Pampow an diese Siedlungsachse angebunden. Bereits im Flächennutzungsplan ist hervorgehoben, dass diese Siedlungsachse von großer Bedeutung ist, da sie zum einen die überregionale Entwicklungsachse Hamburg - Berlin tangiert und zum anderen die regionale Entwicklungsachse Schwerin - Hagenow - Boizenburg - Lauenburg - Geesthacht - Hamburg darstellt.

Der Schienenverkehr, der aus südlicher Richtung in die Landeshauptstadt Schwerin führt, verläuft direkt durch die Gemeinde Holthusen mit dem Haltepunkt Holthusen - Bahnhof.

4.3 Flächennutzungsplan

In der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holthusen sind für das Satzungsgebiet Wohnbauflächen dargestellt. Die Gemeinde nutzt die Möglichkeit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, um bebaute Flächen klarzustellen und für die Flächen des Ergänzungsbereiches das Baurecht zu sichern.

5. Bestandsbeschreibung und naturräumliche Einordnung

Der mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung betrachtete Teilbereich der Ortslage Holthusen zeichnet sich durch eine straßenbegleitende Siedlungsbebauung beidseitig der Dorfstraße aus. Die vorhandenen Gebäude prägen das Ortsbild. Neben Hauptgebäuden sind auch Nebengebäude vorhanden, die für diesen Teilbereich der Ortslage typisch sind. Diese befinden sich meist in den hinteren Grundstücksbereichen. Die Nutzungen zeichnen sich durch eine Wohn- und Kleinsiedlungsnutzung und Bebauung aus.
Die Ergänzungsfläche ist als intensiv genutztes Gartenland ausgebildet.

6. Planerische Zielsetzungen

6.1 § 1 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt und ergänzt.

(2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

6.2 § 2 - Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ausschließlich nach § 34 BauGB.

(2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.

6.3 § 3 - Ergänzungssatzung; Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete

(1) Die Hauptgebäude sind traufständig zur Straße auszurichten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Diese Festsetzung gewährleitet, dass die städtebauliche Harmonie bezüglich der traufständigen Gebäudeausrichtung, welche sich durch die umgebende Bebauung ergibt, nicht gestört wird.

(2) Es sind nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Diese Festsetzung wird getroffen, weil in diesem Teilbereich des Ortes lediglich Einzelhäuser vorhanden sind. Diese Art der Bebauung soll entsprechend fortgeführt werden.

(3) Innerhalb der Einzelhäuser sind je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Diese Festsetzung wird getroffen, um zu große Wohnhäuser, die auch in diesem Bereich nicht typisch sind, nicht zuzulassen. Es soll lediglich

geregelt werden, dass maximal 2 Wohnungen zulässig sind. Dies ist für den Ort typisch und soll entsprechend auch weiterhin gesichert werden.

6.4 § 4 - Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zur Kompensation der Eingriffe sind insgesamt 5 Obstbaumpflanzungen durchzuführen. Die Pflanzungen sind auf öffentlichen Grünflächen der Gemeinde (Flurstück 259, Flur 6, Gemarkung Holthusen) zu realisieren. Es sind standortgerechte und einheimische Obstbäume zu pflanzen. Für die Obstbaumpflanzung sind ausschließlich Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12 cm der Arten Apfel (Malus), Birne (Pyrus), Pflaume (Prunus) oder Kirsche (Prunus) zu verwenden.
Die Umsetzung und Sicherung der Maßnahme wird zwischen der Gemeinde Holthusen und dem Vorhabenträger vertraglich gesichert.

7. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Geltungsbereich der Satzung

Für den Geltungsbereich der Satzung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen der Gemeinde Holthusen wird auf die Anwendung der Ortsgestaltungssatzung verzichtet. Festsetzungen zur Ortsgestaltung sind nicht vorgesehen.

8. Verkehrliche Erschließung

Das Satzungsgebiet wird durch die Dorfstraße erschlossen. Diese trifft im Norden nach ca. 2.400 m und im Süd-Osten nach etwa 4.400 m auf die B 321. Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz ist somit gesichert. Ein Ausbau der Erschließungsstraße ist nicht geplant. Die von der Satzung einbezogenen Grundstücke werden vom Wiesenweg erschlossen, welcher von der Dorfstraße abzweigt.
Die ausreichende Anzahl an Stellplätzen ist auf den Grundstücken zu realisieren. Die Grundstücke sind ausreichend dimensioniert, um Möglichkeiten zur Herstellung von Stellplätzen zu schaffen.
Auf die Herstellung einer Wendeanlage wird unter Berücksichtigung des Bestandes verzichtet. Die Gemeinde sieht die vorherrschenden Regelungen als ausreichend an. Die Gemeinde geht weiterhin davon aus, dass ausreichend Fläche entsprechend der Vorschriften der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V vorhanden ist.

9. Ver- und Entsorgung

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung sind entsprechende Erschließungsverträge zwischen den Ver- und Entsorgern jeweiligen Eigentümer des für die Bebauung vorgesehenen Grundstücks abzuschließen.

9.1 Trinkwasserversorgung

Im Gemeindegebiet sind keine Trinkwasserschutzzonen ausgewiesen.

Für das gesamte Gemeindegebiet ist die zentrale Versorgung mit Trinkwasser gesichert. Im Auftrag des Zweckverbandes Schweriner Umland ist die Aqua-Service Schwerin GmbH Betreiber der Versorgungsanlagen.
Für die Hausanschlüsse besteht ein Kostenerstattungsanspruch des Zweckverbandes gegen den Anschlussnehmer. Der Anschlussbeitrag wird entsprechend der Beitragssatzung für die erschlossenen Grundstücke erhoben.

9.2 Versorgung mit elektrischer Energie

Die Landgemeinde Holthusen wird durch die WEMAG mit elektrischer Energie versorgt. Die Versorgung des Satzungsgebietes kann sichergestellt werden. Der Anschluss an die Elektroenergieversorgung für das Satzungsgebiet erfolgt zukünftig über die vorhandenen Leitungen bzw. wird die Errichtung der Hausanschlüsse erforderlich. Bei dem Stromversorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Antrag auf Stromanschluss einzureichen. Zwischen dem jeweiligen Bauherrn und dem Versorgungsunternehmen ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage der Versorgungsleitungen mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Das Versorgungsunternehmen soll rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten unterrichtet werden.
Sollte eine Umverlegung von Anlagen / Leitungen notwendig sein, so ist dies zu Lasten des Verursachers vorzunehmen, wenn dies für die Baufreiheit erforderlich ist. Das Versorgungsunternehmen soll rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen unterrichtet werden. Sofern Umverlegungen im Satzungsgebiet vorhandener Leitungen notwendig werden, ist dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Verursacher und der WEMAG abzuschließen.
Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB teilte die WEMAG AG im Auftrag der WEMAG Netz GmbH sowie WEMACOM Telekommunikation GmbH folgenden Hinweis mit: Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept möglicher Bebauungen bzw. Nutzungsänderungen sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen. Für die Erweiterung der Leitungsnetze sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. weitere Standorte für Transformatorenstationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1998 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

9.3 Gasversorgung

Im Bereich der vorliegenden Satzung befinden sich Anlagen der E.ON Hanse AG. Der Leitungsbestand ist im Lageplan dargestellt.
Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/ Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/ Schutzstreifen einzuhalten. Eine Überbauung mit Bitumen, Beton, oder ähnlichen Material ist, außer im direkten Kreuzungsbereich, ist unzulässig. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/ Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage der Überdeckung der Gasleitung ist durch Suchschachtung zu ermitteln. Oder- und Unterirdische Anlagen/ Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/ Änderungen/ Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z.B. Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein.

9.4 Fernmeldeversorgung

Hinsichtlich der fernmeldetechnischen Versorgung verfügt die Landgemeinde Holthusen über eine vollständige Erschließung. Die in Holthusen vorhandene Vermittlungsstelle wird von der Deutschen Telekom AG betrieben.
Die Deutsche Telekom AG ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten und vor Errichtung baulicher Anlagen von den beabsichtigten Baumaßnahmen zu unterrichten, dass eine unverzügliche Versorgung der neuen Grundstücke gewährleistet werden kann.
Bei der Bauausführung von Bauarbeiten, Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen (einschließlich Anpflanzungen) ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu arbeiten. Insbesondere ist auch die Anweisung zum Schutz unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung) zu beachten. Deshalb ist es erforderlich, dass die Bauausführenden vor Baubeginn bei der Deutschen Telekom AG eine Aufgrabeanzeige vorlegen und sich über die Lage der Leitungen einweisen lassen. Eine Einweisung mit Ortung der Telekommunikationslinien vor Ort ist kostenpflichtig.

9.5 Feuerschutzeinrichtungen

Der Feuerschutz in der Landgemeinde Holthusen wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde sichergestellt. Löschwasser wird über die Löschwasserhilfe der Freiwilligen Feuerwehr bereitgestellt.
Im Kreuzungsbereich der Dorfstraße/ Einmündung Schmiedestraße (vor Flurstück 45) befindet sich ein Hydrant 150 (1.500 l/min) sowie am Wiesenweg vor dem Flurstück 219 ein Hydrant 40 (400 l/min). Löschwasserentnahmestellen sind somit im Löschbereich von 300 m vorhanden. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung kann demnach durch die Gemeinde bestätigt werden. Löschwasser steht nach Prüfung durch die Gemeinde in ausreichendem Umfang für die Absicherung des Grundschutzes zur Verfügung.

9.6 Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Die Landgemeinde Holthusen gehört dem Zweckverband Schweriner Umland an. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den Zweckverband Schweriner Umland.
Die Schmutzwasserentsorgung hat gemäß gültiger Gesetze und Verordnungen und gemäß Anforderungen des Zweckverbandes zu erfolgen.
Die erforderlichen Leitungen und Anlagen sind innerhalb des Satzungsgebietes in Abstimmung mit dem Zweckverband herzustellen. Erforderliche vertragliche Vereinbarungen sind zwischen dem jeweiligen Bauherrn und dem Zweckverband zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers gesondert zu schließen.

9.7 Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser

Die Landgemeinde Holthusen gehört zum Wasser- und Bodenverband "Schweriner See / Obere Sude", mit Sitz in Schwerin.
Eine Regenwassernutzung ist beim Zweckverband gesondert zu beantragen und bedarf der Genehmigung.
Kosten für neu zu errichtende Anlagen sind vollständig durch den Bauherrn bzw. Grundstückeigentümer zu übernehmen.

Gewässerschutz

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
Erdaufschlüsse, die bis in das Grundwasser reichen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen. Sollte bei den geplanten Bauvorhaben eine offene oder geschlossene Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG ist im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Realisierung von Vorhaben stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes dar und bedürfen der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

9.8 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung hat gemäß dafür gültiger Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen. Für sämtliche Grundstücke besteht Abfallbeseitigungspflicht. Die Müllbehälter sind am Entsorgungstag durch den zuständigen Grundstücksbesitzer an der öffentlichen Straße bereitzustellen.
Von öffentlicher Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen.
Einzuhalten sind das Abfallgesetz (AbfG), die Abfall-Reststoff-Überwachungs-Verordnung (AbfRestÜberV), das Abfallwirtschaft- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) und die Satzung über Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

10. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

10.1 Ausgangsdaten

Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Durch die Gemeinde Holthusen wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt, um den Innenbereich für einen Teil der Ortslage Holthusen klarzustellen und durch die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu ergänzen. Durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird eine Bebauung bisher unbebauter Flächen ermöglicht. Für diese Bereiche ist nach § 12 NatSchAG M-V der Eingriffstatbestand erfüllt und es ist eine entsprechende naturschutzfachliche Kompensation zu erbringen.

Die Ergänzungsflächen sind im Bestand als Intensiv genutztes Gartenland (PGN) ausgebildet. Mit einer zukünftigen Bebauung erfolgen Versiegelungen, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung zu bewerten sind. Weiterhin sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf den nach NatSchAG M-V geschützten Biotop- und Gehölzbestand zu prüfen.

Abgrenzung der Wirkzonen

Durch die Vorprägung des Gebietes, die vorhandenen Bebauungen und Nutzungen werden sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die hochwertigen Biotopstrukturen im Anschluss ergeben. Auf die Ausweisung von zu beachtenden Wirkzonen wird unter Berücksichtigung der genannten Punkte verzichtet.

Vorkommen spezieller störungsempfindlicher Arten

- Entfällt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich bzw. am Siedlungsrand.

Ermittlung der Freiraumbeeinträchtigung

Der überplante Bereich grenzt direkt an bebaute und intensiv genutzte Flächen an. Aus diesen Gründen werden ein Freiraumbeeinträchtigungsgrad von 1 und ein Korrekturfaktor (Ko) von 0,75 verwendet.

10.2 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen- hier Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Die unversiegelten Flächen sind im Bestand als Nutzgartenflächen (PGN) ausgebildet. Dieser Biotoptyp unterliegt einer intensiven Nutzung. Im Bestand sind die Flächen sehr strukturarm ausgebildet. Unter Beachtung dieser Punkte wird für die Gartenflächen ein mittlerer Kompensationswert von 0,4 festgelegt.

Für die zukünftige Bebauung wird davon ausgegangen, dass je Baugrundstück eine Versieglung von 275 m² erfolgen wird.

Biotoptyp	Flächenverbrauch (A in m²)	Kompensationserfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation (KFÄ= A x (K+Z) x KF)
Beispielhafte Eingriffsberechnung für 1 Baugrundstück					
Nutzgarten (PGN- Versiegelung)	275	0,4	0,5	0,75	186
Gesamteingriff Versiegelung in m² KFÄ					**186**

Im Bestand unversiegelte Flächen erhalten einen Zuschlag von 0,5 auf den Kompensationswert.

Die unversiegelten Freiflächen des einbezogenen Bereiches werden sich zukünftig als Gartenflächen mit einem Biotopwert von mindestens 0,4 entwickeln. Für vorhandene Gartenbereiche ergibt sich demnach kein Kompensationserforderniss.

Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen)

Von zusätzlichen mittelbaren Beeinträchtigungen wird unter Berücksichtigung der Aussagen gemäß Punkt A.2 nicht ausgegangen.

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 4

- Entfällt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich.

Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 und überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad

- Entfällt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

- entfällt

Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

- entfällt

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Boden/Geologie

- entfällt

Wasser/Grundwasser

- entfällt

Klima/Luft

- entfällt

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht durch die vorhandene Bebauung eine entsprechende anthropogene Prägung des Bereiches. In diesem Zusammenhang ist die mögliche bauliche Ergänzung als für den Standort angemessen anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nicht.

Geschützte Einzelbäume und Alleen

Für geschützte Einzelbäumen (§18 NatSchAG M-V) bleibt der gesetzliche Schutz bestehen. Eine Beeinträchtigung der §18- Bäume ist nicht zulässig und nicht vorgesehen. Unter dieser Voraussetzung sind geschützte Einzelbäume vom Vorhaben nicht betroffen.
Geschützte Alleebäume (§19 NatSchAG M-V) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Flächenversiegelung	186
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	-
Biotopbeeinträchtigung	-
Sonderfunktion landschaftliche Freiräumen mit Wertstufe 4	-
Sonderfunktion landschaftliche Freiräumen mit Wertstufe 3	-
Sonderfunktion Arten mit großen Raumansprüchen	-
Sonderfunktion gefährdete Tierpopulationen	-
Sonderfunktion Boden/Geologie	-
Sonderfunktion Wasser/Grundwasser	-
Sonderfunktion Klima/Luft	-
Sonderfunktion Landschaftsbild	-
	Gesamteingriff: 186

Geplante Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs

Kompensations-maßnahme	Flächen (F) in m²	Wertstufe	Kompensationswert (K)	Leistungsfaktor (L)	L x W	Kompensationsflächen-äquivalent in m² (KFÄ)
Bilanzierung der Kompensationsmaß-nahme für ein Baugrundstück						
5 Obstbaumpflanzungen (je Anpflanzung 25 m² Flächenäquivalent)	125	2	2	0,75	1,5	188
Gesamtumfang der Kompensation:						**188**

Die Kompensationsmaßnahme ist für jedes Baugrundstück auf gemeindeeigene Flächen auszuführen. Sofern eine Bebauung mit Doppelhäusern erfolgt, ist je Doppelhaushälfte von einem Baugrundstück auszugehen.

Erläuterungen der Kompensationsmaßnahme:
Zur Kompensation der Eingriffe sind insgesamt 5 Obstbaumpflanzungen durchzuführen. Die Pflanzungen sind auf öffentlichen Grünflächen der Gemeinde (Flurstück 259, Flur 6, Gemarkung Holthusen) zu realisieren. Es sind standortgerechte und einheimische Obstbäume zu pflanzen. Für die Obstbaumpflanzung sind ausschließlich Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12 cm der Arten Apfel (Malus), Birne (Pyrus), Pflaume (Prunus) oder Kirsche (Prunus) zu verwenden.
Die Umsetzung und Sicherung der Maßnahme wird zwischen der Gemeinde Holthusen und dem Vorhabenträger vertraglich gesichert.

Mit der Maßnahme wird die Diversität des Naturraumes erhöht und ein hochwertiger Lebensraum geschaffen. Für die Anpflanzung werden entsprechend Punkt I.5 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 festgelegt. Bedingt durch die Lage im Siedlungsbereich wird ein korrigierender Leistungsfaktor von 0,75 verwendet.

10.3 Gesamtbilanzierung

Bedarf	Planung
Kompensationsflächenäquivalent **für ein Baugrundstück** bestehend aus: -Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation.	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahmen **für ein Baugrundstück** bestehend aus: - Anpflanzung von 5 Obstbäumen
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) in m²: 186	Flächenäquivalent (Planung) in m²: 188

Bemerkungen und Erläuterungen

Die Flächenäquivalente der geplanten Kompensationsmaßnahmen übertreffen die Flächenäquivalente des betroffenen Bestandes. Es sind je Baugrundstück 5 Obstbäume als Kompensationsmaßnahme anzupflanzen. Nach Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.

11. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen

Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 des BNatSchG wirken. Weiterhin ist zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH-Richtlinie Art. 12, 13 bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie verstoßen wird.

Für die Betrachtung wird der aktuelle naturräumliche Bestand herangezogen.

Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird:

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

- „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5."

- „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht

vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."

- „Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt unter Berücksichtigung des Merkblattes: „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung" (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Merkblatt: Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung; November 2010):

Kurzdarstellung der relevanten Verbote

„Schädigungsverbot (ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung § 44 Abs. 5 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF") im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)" *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot:
- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und
- ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF") zu überwinden."

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

I **alle wildlebenden Vogelarten**
II **sämtlichen Arten des Anhangs IVa FFH-RL,**
III **Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten**

Relevanzprüfung

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich maßgeblich auf die Ergänzungsfläche der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Aufgrund der gleichartigen Biotopausstattung und anthropogenen Überformung der bereits bebauten Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches können die hier getroffenen artenschutzrechtlichen Aussagen jedoch auch auf den gesamten Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bezogen werden.

Der Geltungsbereich dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen zeichnet sich durch eine straßenbegleitende Siedlungsbebauung beidseitig der Dorfstraße aus. Die Ergänzungsfläche sind als intensiv genutztes Gartenland ausgebildet und befinden sich in einer Siedlungsrandlage. Da ausreichend Fläche zur Bebauung zur Verfügung steht, ist von keiner Beeinträchtigung von Bäumen auszugehen.

Die nähere Umgebung ist überwiegend durch Siedlungsstrukturen (Bebauung, Siedlungsgehölze) und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Aufgrund der anthropogenen Überformung nehmen die Ergänzungsflächen nur eine geringe Bedeutung für störungsempfindliche Arten oder Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen ein. Aufgrund der Siedlungslage ist voraussichtlich ein höherer Prädatorendruck durch Hunde und Katzen zu erwarten. Eventuelle Vergrämungen von geschützten Tierarten, insofern keine Anpassungen der Arten erfolgten, bestehen bereits aufgrund der vorhandenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Satzungsgebietes.

Auf eine Kartierung von Artengruppen wurde daher verzichtet. Unter Beachtung der Standortbedingungen wären voraussichtlich, auch durch zusätzliche Kartierungen, keine zusätzlichen als die aufgeführten Artengruppen zu beachten und keine deutlich veränderten Ergebnisse zu erwarten.

Für die nicht aufgeführten Artengruppen ist aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der intensiven Gartennutzung kein geeigneter Lebensraum vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Generell

wird das Potential für das Vorkommen der nachfolgend genannten Arten aufgrund der Lage am Siedlungsrand als äußerst gering eingeschätzt.

I alle wildlebenden Vogelarten

Durch die aktuelle Wohn- und Gartennutzung des Satzungsbereiches ist das Potential für die geschützten Vogelarten als sehr gering einzustufen. Es ist mit dem Artenspektrum des Siedlungsraumes zu rechnen. Es werden vor allem ubiquitäre Brutvögel des Siedlungsraumes, die wenig störempfindlich in Bezug auf menschliche Aktivitäten im Umfeld sind, vorkommen. In vorhandenen Gehölzen könnten ubiquitäre Baum- und Gebüsch-Brutvögel des Siedlungsraumes brüten. Außerdem könnten Gebäudebrüter an den bestehenden Bebauungen innerhalb des Satzungsbereiches vorkommen.

Zugvögel sind innerhalb der Ergänzungsfläche aufgrund der Siedlungsrandlage nicht zu erwarten. In den LINFOS-Daten (www.umweltkarten.mv-regieurng.de) ist die Ergänzungsfläche, wie erwartet, nicht als Rastgebiet ausgewiesen.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa der FFH-RL

Für die Anhang IV Arten wird als Grundlage eine Liste des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG) der in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV zugrunde gelegt, (siehe nachfolgenden Tabelle).

III Standorte wild lebender Pflanzen gemäß Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG

Als Grundlage der Betrachtung II/III wird die Tabelle: „In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte" Pflanzen und Tierarten" verwendet.

Die Spalte 4 wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten/ Artengruppen hinsichtlich des potentiellen Vorkommens im Satzungsgebiet ergänzt.

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Satzungsgebiet**
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	Aufgrund der anthropogenen Überformung des Gebietes und der Siedlungsrandlage ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich	
Gefäßpflanzen	Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	
Gefäßpflanzen	Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	
Gefäßpflanzen	Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	
Gefäßpflanzen	Saxifraga	Moor-Steinbrech	

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Satzungsgebiet**
	hirculus		
Gefäßpflanzen	Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	
Libellen	Sympercna paedisca	Sibirische Winterlibelle	
Käfer	Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	Da keine Baumbestände betroffen sind, ist eine Betroffenheit dieser Art auszuschließen.
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Da keine geeigneten Gewässer (größere Standgewässer) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Da keine Baumbestände betroffen sind, ist eine Betroffenheit dieser Art auszuschließen.
Falter	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder) im Satzungsgebiet vorhanden. Daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lopinga achine	Gelbringfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder mit Sauer- bzw. Süßgrasschicht) im Satzungsgebiet vorhanden. Daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungs-räume/ Moorwiesen im Satzungsgebiet vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	
Falter	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Aufgrund hoher Ansprüche an seinen Lebensraum (Magerrasen

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Satzungsgebiet**
			und Wacholderheiden mit reichlich Feldthymian) kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-schwärmer	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume/ feuchte Staudenfluren im Satzungsgebiet vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Fische	Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	
Fische	Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	
Lurche	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	
Lurche	Triturus cristatus	Kammmolch	
Kriechtiere	Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter	Infolge der Biotopausstattung kann ein Vorkommen der Art nahezu ausgeschlossen werden. Das Potential wird weiterhin durch einen hohen Prädatorendruck gemindert.
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Infolge der Biotopausstattung kann ein Vorkommen der Art nahezu ausgeschlossen werden. Das Potential wird weiterhin durch einen hohen Prädatorendruck gemindert.
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Satzungsgebiet vorhanden.

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Satzungsgebiet**
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Da keine Baumbestände betroffen sind, ist eine Betroffenheit dieser Arten auszuschließen.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfleder-maus	
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfleder-maus	
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfleder-maus	
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfleder-maus	
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder-maus	
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mücken-fledermaus	
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	
Landsäuger	Bison bonasus	Wisent	Da keine geeigneten Biotopstrukturen im Satzungsgebiet vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Landsäuger	Castor fiber	Biber	
Landsäuger	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	
Landsäuger	Felis sylvestris	Wildkatze	
Landsäuger	Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	
Landsäuger	Lynx lynx	Eurasischer Luchs	
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	
Landsäuger	Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	
Landsäuger	Sicista betulina	Waldbirkenmaus	

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Satzungsgebiet**
Landsäuger	Ursus arctos	Braunbär	

Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen

I alle wildlebenden Vogelarten

Die Grundstücke sind ausreichend groß bemessen. Die Platzierung der Gebäude sollte so erfolgen können, dass keine Beeinträchtigung von Bäumen notwendig ist bzw. diese ausgeschlossen werden kann. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln nahezu ausgeschlossen werden. Es kann zur Tötung einzelner Individuen während der Baumaßnahmen kommen, welche die Fläche als Nahrungshabitat nutzen. Generell sind Vögel jedoch in der Lage den Baumaschinen auszuweichen.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen insbesondere durch Verlärmung werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

Darüber hinaus ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa der FFH-RL

Säugetiere
Da die Grundstücke ausreichend groß bemessen werden können, ist die Platzierung von baulichen Anlagen so möglich, dass eine Beeinträchtigung von Bäumen ausgeschlossen werden kann. Daher kommt es im Zuge der Umsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu keinem Quartiersverlust von Fledermäusen. Es ist lediglich ein Teilverlust von Jagdhabitaten möglich. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nicht als maßgeblich zu betrachten. Im baulichen Bestand sind die Artenschutzbestimmungen bei Umbaumaßnahmen zu beachten. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Teilhabitaten werden nicht als erheblich eingeschätzt, da der Gesamtlebensraum vor allem Flächen außerhalb des Satzungsgebietes

umfasst. Auf den verbleibenden Freiflächen bleiben Biotope des Siedlungsraumes erhalten bzw. es werden neue Biotope in Form von 5 Obstbäumen geschaffen.

Der Verlust der unbebauten Fläche, als möglicher Lebensraum von Brutvogelarten und Fledermäusen wird daher voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen führen.

Entsprechend der Vorgaben des (5) des § 44 des BNatSchG wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf das Arteninventar im Satzungsgebiet zu erwarten.

Zusammenfassung

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 BNatSchG.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG - betrachtet werden die relevanten Arten /Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten:

- § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören:

- Die zu betrachtenden Artengruppen sind nicht betroffen. Daher ist von einer Einhaltung der Gebote auszugehen.
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Besonders geschützte Pflanzenarten sind am Vorhabenstandort nicht zu erwarten.
- Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach (2) des §44 des BNatSchG werden nicht berührt.

12. Auswirkungen im Zusammenhang mit der Satzung

12.1 Belange des Immissionsschutzes

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung ist eine geringe Zahl an zusätzlichen überbaubaren Grundstücken möglich. Das dadurch induzierte Verkehrsaufkommen wird sich nicht wesentlich auf die vorhandene städtebauliche Umgebung auswirken und ist zumutbar. Die Gemeinde geht davon aus, dass die schalltechnischen Orientierungswerte entsprechend der DIN 18005 nicht überschritten werden.
Das Satzungsgebiet befindet sich innerhalb des ländlich geprägten Raumes. Es wird zum Außenbereich hin von Auswirkungen, die landwirtschaftlich typisch sind, auszugehen sein. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen von der Bewirtschaftung landwirtschaftliche Nutzflächen.
Unter Berücksichtigung der gesamten städtebaulichen Situation ist nicht von erheblichen Geruchsbelästigungen auszugehen.
Mit Schreiben vom 28.04.2014 teilte das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit, dass sich in der immissionsschutzrelevanten Umgebung der Satzung zwei Betriebe befinden, welche Bestandsschutz genießen. Von den benannten Betrieben wirken jedoch keine Immissionen auf die Flächen der Satzung ein. Dies teilte das StALU mit Schreiben vom 09.07.2014 mit.
Der Landkreis Ludwigslust-Parchim teilte keine Bedenken oder Einwände bezüglich des Immissionsschutzes/ Abfallwirtschaft, jedoch folgende Hinweise mit: Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen VwV - vom 19. August 1970 durchzusetzen. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder sind die 20 kV-Freileitungen und Transformatorenstationen (Niederfrequenzanlagen) so umzuverlegen und zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. eine Schädigung von Personen ausgeschlossen wird.
Die Gemeinde hat mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Art der baulichen Nutzung nicht festgelegt. Die Gewährleistung des Immissionsschutzes ist im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Die Art der Nutzung ergibt sich aus der näheren Umgebung.

12.2 Naturschutzfachliche Belange

Auswirkungen der Planung ergeben sich durch die Eingriffe für die Ergänzungsflächen. Diese wurden im Rahmen der Aufstellung der Satzung bilanziert. Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Eingriffe kompensiert werden.
Schutzgebiete europäischer Bedeutung sind von den Flächen im Geltungsbereich der Satzung nicht betroffen. Deshalb ergeben sich hier keine weiteren Anforderungen, die im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Forderungen übergeordneter Gebiete zu beachten wären.
Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die Planungsziele und nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

12.3 Landwirtschaftliche Belange

Die hintere Fläche der Ergänzungssatzung wird bisher als Garten- bzw. Rasenfläche genutzt. Der vordere, straßenbegleitende Bereich ist durch eine Nutzung der Landwirtschaft geprägt.

13. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Realisierung der Anpflanzungen – Anpflanzungen gem. § 4 dieser Satzung sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbauten auf dem in § 4 genannten Flurstück der Gemeinde Holthusen abnahmefähig abzuschließen und der Gemeinde Holthusen mitzuteilen. Nach Abschluss der Bepflanzung erfolgt eine Abnahme durch eine/n Mitarbeiter/in der Gemeinde Holthusen.

Bodendenkmalpflege – Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern teilte mit Schreiben vom 16.05.2014 mit, dass im Satzungsgebiet keine Bodendenkmale bekannt sind. Da bei Bauarbeiten jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, werden Hinweise mit berücksichtigt. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der unteren Denkmalschutzbehörde den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist § 11 gemäß DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs

verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

Bundesbodenschutzgesetz - Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Satzung wurden keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen mitgeteilt.
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Katastrophenschutz – Durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern wurde mitgeteilt, dass beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben für die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der i. R. stehenden Fläche sind beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern erhältlich. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Leitungsbestand – Im näheren Umfeld des Satzungsgebietes sind Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern vorhanden. Die Leitungen dieser Ver- und Entsorgungsträger dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Ver- und Entsorgungsträger zu

beteiligen. Die Leitungsbestände von Ver- und Entsorgungsträgern, welche die Lage ihrer Anlagen mitgeteilt haben, sind im Lageplan dargestellt.

14. Billigung der Begründung

Die Begründung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen am 25.09.2014 gebilligt.

Holthusen, den (Siegel)

Facklam
Bürgermeisterin
der Gemeinde Holthusen

15. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Gemeinde Holthusen
durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de